

**Wahlordnung
für die Wahl der Vertreterversammlung
der Tierärztekammer des Saarlandes**

Aufgrund des §12 Abs. 1 Nummer 8 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 11.03.1998 (Amtsbl. des Saarlandes S. 338) geändert durch Gesetz Nr. 1437 vom 23.06.1999 (Amtsbl. des Saarlandes S. 1230) hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes am 27.10.1999 folgende Wahlordnung beschlossen:

**Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung der
Tierärztekammer des Saarlandes**

vom 27.10.1999

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlrecht und Wählbarkeit

Die allgemeinen Wahlgrundsätze, das Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie die Wahlperiode ergeben sich aus §§ 8 bis 11 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes.

§ 2 Wahltag

(1) Der Vorstand der Tierärztekammer des Saarlandes bestimmt einen Termin bis zu dem der Wahlbrief eingegangen sein muß (Wahltag).

(2) Der Wahltag ist auf einen Termin spätestens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode festzulegen.

§ 3 Wahlausschuss, Wahlleiter

(1) Gleichzeitig mit der Festlegung des Wahltages beruft der Vorstand der Tierärztekammer des Saarlandes den Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, und zwei Beisitzern besteht. Für den Wahlleiter und jeden Beisitzer ist jeweils ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Kammermitglieder sein. Wahlleiter und stellvertretender Wahlleiter sollen die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung haben.

(2) Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Wählerverzeichnisses,
2. Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
3. Erstellung der Stimmzettel – Wahlliste,
4. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
5. Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl.

(3) Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein,

1. wer dem Kammervorstand angehört oder Bediensteter der Tierärztekammer des Saarlandes ist,
2. auf den § 11 SHKG zutrifft.

(4) Der Wahlleiter, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt die Wahl durch.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer oder stellvertretende Beisitzer anwesend sind.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(9) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 4 Wahlbekanntmachung

Alle die Wahl betreffenden Bekanntmachungen erfolgen nach den Vorgaben dieser Wahlordnung im Deutschen Tierärzteblatt oder durch Rundschreiben der Tierärztekammer des Saarlandes.

(2) Der Vorstand der Tierärztekammer des Saarlandes veröffentlicht spätestens fünf Monate vor Ende der Wahlperiode im Deutschen Tierärzteblatt

1. den Wahltag,
2. die Namen und die Anschrift der Dienststelle bzw. der Praxis der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses, auf Wunsch des Betroffenen und bei Mitgliedern, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, die Privatanschrift.

(3) Spätestens 2 Monate vor dem Wahltag veranlaßt der Wahlleiter die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung im Deutschen Tierärzteblatt, die insbesondere enthält:

1. Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
2. den Hinweis auf die Möglichkeit gegen das Wählerverzeichnis nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 Einspruch einzulegen,
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung,
4. Modalitäten der Stimmabgabe.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt anhand der ihm vom Vorstand der Tierärztekammer des Saarlandes überlassenen Unterlagen das Wählerverzeichnis auf. Diese enthält in alphabetischer Reihenfolge die Wahlberechtigten (Familienname, Vorname, ggf. akad. Grad, Berufs- oder Dienstbezeichnung, Wohnort sowie laufende Nummer).

(2) Das Wählerverzeichnis wird 6 Wochen vor dem Wahltag für die Dauer von 7 Arbeitstagen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wird vom Wahlausschuss festgelegt.

- (3) In der Bekanntmachung nach § 4 über Ort und Zeit der Auslegung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, gegen das Wählerverzeichnis Einspruch einzulegen.
- (4) Berechtigt zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sind nur Kammermitglieder sowie vom Kammervorstand beauftragte Bedienstete der Tierärztekammer des Saarlandes.
- (5) Kammermitglieder, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis 17.00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden zweiten Tages schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.
- (6) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist.
- (7) Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis 30 Tage vor dem Wahltag. Zwischen Beginn der Auslegungsfrist und Abschluß des Wählerverzeichnisses dürfen Änderungen in dem Verzeichnis nur aufgrund eines Einspruchs, aufgrund durch den Vorstand der Tierärztekammer des Saarlandes festgestellter Mängel oder aufgrund der Beendigung der Kammermitgliedschaft vorgenommen werden. Die Änderungen sind im Wählerverzeichnis zu erläutern. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind weitere Eintragungen und Veränderungen nicht mehr zulässig, es sei denn bei Tod, Ende der Pflichtmitgliedschaft, aufgrund Wegzugs aus dem Kammerbereich oder Verlust des Wahlrechts nach § 11 SHKG.

§ 6 Stimmzettel

- (1) Der Wahlausschuß veranlaßt die Erstellung der Stimmzettel.
- (2) Das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 7 ist zugleich der Stimmzettel (Wahlliste).
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge. Jedem Bewerber zugeordnet befindet sich ein Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.
- (4) Der Stimmzettel gibt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung an.

§ 7 Übersendung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlleiter übersendet jedem Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl
1. einen Stimmzettel (Wahlliste)
 2. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes“
 3. einen verschließbaren und freigemachten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und der Adresse oder der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Versand der Wahlunterlagen nach Absatz 1 erfolgt so rechtzeitig, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Wahltag bei den Wahlberechtigten vorliegen.
- (3) Wahlberechtigte, die nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangen, können diese bis zum 3. Tage vor dem Wahltag beim Wahlleiter anfordern.

§ 8 Ausfüllen und Abgabe der Stimmzettel

- (1) Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlbriefe, Umschläge und Stimmzettel (Wahllisten) verwendet werden.
- (2) Die wahlberechtigten Tierärzte kennzeichnen auf den hierfür vorgesehenen Feldern ihres Stimmzettels die Bewerber, denen sie ihre Stimme geben. Es dürfen höchstens so viele Bewerber gekennzeichnet werden, wie Tierärzte in die Vertreterversammlung zu wählen sind.
- (3) Einem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden. Mehrfache Kennzeichnungen für denselben Bewerber gelten als eine Stimme.
- (4) Die Wahlberechtigten legen die gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes“ und verschließen diesen.
- (5) Die Wahlberechtigten legen sodann den verschlossenen Umschlag nach Abs. 4 in den Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift des Wahlleiters und verschließen auch diesen Umschlag.
- (6) Die Briefwahl dauert 10 Kalendertage und endet am Wahltag. Der Wahlbrief muß am Wahltag bis spätestens 17.00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen oder mit der Post abgesandt worden sein. Der Postaufgabestempel ist für die Rechtzeitigkeit der Abgabe maßgeblich. Ist der Poststempel nicht lesbar, so gilt die bis zum 4. Tag (17.00 Uhr) nach dem Wahltag eingehende Postsendung als rechtzeitig abgesandt.
- (7) Alle rechtzeitig eingegangenen oder abgesandten Wahlbriefe werden unverzüglich nach Eingang in die vorher versiegelte Wahlurne geworfen. Die Ausübung des Wahlrechtes ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) Verspätet eingegangene oder abgesandte Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Dies ist auf den ungeöffneten Umschlägen zu vermerken.

§ 9 Zählung der Stimmen

- (1) Spätestens 10 Tage nach dem Wahltag beruft der Wahlleiter den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses in öffentlicher Sitzung.
- (2) Der Wahlleiter öffnet im Beisein der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlurne und stellt die Zahl der Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge fest. Weicht diese Zahl von der Zahl der Wahlberechtigten ab, die nach der Kennzeichnung im Wählerverzeichnis von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und - wenn möglich - zu erläutern.
- (3) Nach Öffnung der Wahlbriefumschläge werden die darin befindlichen ungeöffneten Umschläge mit den Stimmzetteln wieder in die Wahlurne geworfen und gemischt.
- (4) Die Umschläge mit den Stimmzetteln werden geöffnet und die gültigen Stimmen festgestellt.

§ 10 Ungültige Stimmen

- (1) Bei der Auszählung der Stimmen werden ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel (Wahllisten)
 1. die nicht auf Veranlassung des Wahlausschusses hergestellt sind,

2. die sich nicht in einem auf Veranlassung des Wahlausschusses hergestellten Umschlag befinden,
 3. die Kennzeichnungen, Zusätze oder Streichungen von Bewerbern enthalten
 4. die mehr Stimmen für einzelne Bewerber enthalten als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind,
 5. die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen.
- (3) Über die Ungültigkeit von Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die ungültigen Stimmzettel werden vom Wahlleiter mit einem entsprechenden Vermerk versehen und der Wahlniederschrift beigefügt.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die Sitze werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl verteilt. Gewählt sind die im Stimmzettel genannten Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten mit der Aufforderung, die Annahme der Wahl binnen einer Woche schriftlich zu erklären. Erklärt sich der Gewählte innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Wahl als abgelehnt; hierauf ist in der Benachrichtigung des Wahlleiters nach Satz 1 hinzuweisen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnung können nicht widerrufen werden. Auch hierauf ist in der Benachrichtigung nach Satz 1 hinzuweisen.

(4) Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, oder scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus seinem Amt aus, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der nach den gem. Abs. 1 gewählten Bewerbern die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis dem Vorstand der Tierärztekammer des Saarlandes und dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales mit.

(6) Der Wahlleiter veranlasst die Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Deutschen Tierärzteblatt. Die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung werden mit Name und Vorname, ggf. akad. Grad und Wohnort veröffentlicht. Weitergehende Angaben sind zur Vermeidung von Verwechslungen zulässig.

§ 12 Niederschrift

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten:

1. Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses,
2. Tag, Beginn, Ende und Ort der Wahlfeststellung,
3. Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefe und die Gesamtzahl der Stimmberechtigten,
4. Reihenfolge der gewählten Vertreter und der weiteren Ersatzgewählten.

§ 13 Wahlakten

(1) Die Wahlakten (Wählerverzeichnis, Wahlbriefumschläge, Wahlumschläge, Stimmzettel, Niederschriften über Sitzungen des Wahlausschusses, Niederschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses) und sonstige Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Tierärztekammer des Saarlandes verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung mit Ablauf der Wahlperiode.

(3) Soweit Wahlakten personenbezogene Daten enthalten, sind diese nach Ablauf von 6 Monaten zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren nach § 14 etwas anderes anordnet.

§ 14 Einspruch

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss Einspruch einlegen. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und ist zu begründen.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Zustellung beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales Einspruch eingelegt werden.
- (4) Die Wahl gilt als abgeschlossen, wenn bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Abs. 1 kein Einspruch erhoben wurde oder über einen Einspruch rechtskräftig abschlägig entschieden wurde.
- (5) Der Wahlleiter veranlasst die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses im Deutschen Tierärzteblatt; §11 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit zu wiederholen.

§ 15 Wahlkosten

- (1) Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt die Tierärztekammer des Saarlandes.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Aufwendungen, insbesondere Barauslagen und Entschädigungen. Der Umfang dieser Ansprüche wird vom Kammervorstand festgesetzt.

§ 16 Konstituierung der Vertreterversammlung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet frühestens 2 Wochen und spätestens 8 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 14 Abs. 1 statt, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Vertreterversammlung.
- (2) Die Einladung zu der Sitzung erfolgt auf Veranlassung des Wahlleiters mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Unter seiner Leitung wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung den Vorstand der Tierärztekammer des Saarlandes. Das Nähere regelt die Satzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SHKG.
- (3) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Vorstandswahl dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales mit und veranlaßt die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt.

§ 17 Gleichstellungsregelung

Die in dieser Wahlordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wurde vom Saarländischen Ministerium für Frauen, Arbeit Gesundheit und Soziales mit Verfügung vom 22.11.1999 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 29.11.1999

Dr. Arnold Ludes

Präsident

Bestimmungen zur Wahl der Vertreterversammlung

die im Saarländischen Heilberufekammergesetz vorgegeben sind.

§ 1 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt. (§ 10 Abs. 2 SHKG)
- (2) Das Saarland bildet einen Wahlkreis. (§ 10 Abs. 4)
- (3) Die Wahl findet als Briefwahl statt. (§ 10 Abs. 4)
- (4) Für jeweils vollendete 15 Mitglieder der Tierärztekammer des Saarlandes ist ein Mitglied der Vertreterversammlung zu wählen. Berechnungsgrundlage für die Größe der Vertreterversammlung ist die Anzahl der Kammermitglieder zum 1. Juli des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres. (§ 9 Abs. 1 SHKG)
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind. (§ 10 Abs. 2 SHKG)

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung sind alle Kammermitglieder, deren Wahlrecht oder Wählbarkeit nicht verlorengegangen oder eingeschränkt ist.(§ 9 Abs. 5 SHKG)
- (2) Wählen kann nur, wer nach Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 7) in diesem eingetragen ist.
- (3) Kammermitglieder, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind, können nicht den Organen der Kammer angehören. (§ 8 Abs. 3 SHKG)
- (4) Frauen sollen entsprechend ihrer Mitgliederzahl in der Kammer berücksichtigt werden. (§ 10 Abs. 3 SHKG)

§ 3 Verlust und Wiederaufleben von Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 11 SHKG)

- (1) Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen gehen verloren durch
 1. Wegfall der Mitgliedschaft in der Kammer
 2. Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten

nicht nur durch einstweilige Anordnung; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Angelegenheit nicht umfaßt,

- 2 -

- 2 -

3. Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Aberkennung des Rechtes, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch strafgerichtliches Urteil,
 5. Aberkennung durch berufsgerichtliches Urteil,
 6. Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Bestallung oder der Approbation,
 7. Anordnung eines Berufsverbots gemäß § 70 Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung verliert auch, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (3) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit leben in den Fällen des Absatzes 1 wieder auf, wenn die Voraussetzungen ihres Verlustes wegfallen.

§ 4 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. (§ 9 Abs. 3 SHKG)
- (2) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung. (§ 10 Abs.1)
- (3) Auf Verlangen von mindestens zwei Drittel der Kammermitglieder sind Neuwahlen durchzuführen. (§ 10 Abs. 5 SHKG)

§ 20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung

- (1) Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so folgt das Kammermitglied, auf das bei der Wahl kein Sitz entfallen ist, in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. (§10 Abs. 7 SHKG)
- (2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung verliert seinen Sitz in der Vertreterversammlung, wenn (§ 10 SHKG)
 1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit weggefallen sind oder
 2. es auf den Sitz dem Kammervorstand gegenüber schriftlich und unwiderruflich verzichtet oder
 3. die Wahl für ungültig erklärt ist. (§ 10 Abs. 6 SHKG)

